

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.V/3-272/11-1972

Wien, am 31. Okt. 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.Nr.194/1958, geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Berufsschulbaufondsgesetz vom 23.5.1958, LGBl.Nr.194/1958, beschränkt die Verwendung von Fondsmittel auf die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Gebietsberufsschulen;

gesetzlicher Schulerhalter dieser ganzjährig geführten Berufsschulen sind die Ortsgemeinden, in deren Gebiet die betreffenden Schulen ihren Standort haben.

Die Finanzierung der lehrgangsmäßig geführten Landesberufsschulen ist in der geltenden Fassung des NÖ. Berufsschulbaufondsgesetzes unberücksichtigt geblieben, obwohl die Errichtung gerade dieser Schulen im Interesse einer hochwertigen fachlichen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses unbedingt erforderlich ist.

Die Entwicklung in den letzten 2 Jahrzehnten zeigt, daß dieser Schultyp in Niederösterreich immer mehr an Bedeutung gewinnt, die Gebietsberufsschule aber im Schwinden begriffen ist.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NÖ. Berufsschulbaufondsgesetzes am 1. Jänner 1958 waren in 37 Gebietsberufsschulen 12.744 Schüler eingeschult, im Schuljahr 1971/72 hingegen besuchten die noch bestehenden 2 Gebietsberufsschulen ca. 220 Schüler (die Gebietsberufsschule im Landesjugenheim Korneuburg mit der Expositurklasse in Obersiebenbrunn ist dabei nicht mitgezählt).

Im selben Zeitraum ist die Schülerzahl der Landesberufsschulen von 10.138 auf 22.293 gestiegen.

Infolge der Verlagerung des Schwergewichtes von den Gebietsberufsschulen auf die lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Aufwendungen für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen wesentlich angestiegen. Es erscheint daher um so notwendiger, die Finanzierung gerade dieses modernsten Berufsschultyps auf eine feste Basis zu stellen und zu diesem Zwecke den Aufgabenbereich des NÖ. Berufsschulbaufonds durch Einbeziehung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu erweitern.

Damit wären die Mittel des für die Unterstützung der Schulsitzgemeinden bei Gebietsberufsschulen geschaffenen NÖ. Berufsschulbaufonds gerechtfertigterweise nun auch für lehrgangsmäßige Berufsschulen zu verwenden.

Dies ist aber nur durch eine Novellierung des bestehenden Gesetzes möglich.

In diesem Zusammenhang soll, da das Land durch die Errichtung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen für fast alle Berufssparten den Gemeinden die Lasten der Errichtung von Berufsschulen abgenommen hat, in Zukunft ein Beitrag der Gemeinden in der Höhe von S 260,-- pro Lehrling und Schuljahr an den Berufsschulbaufonds geleistet werden.

Dafür wird auf die bisher gem. § 2 lit. b des NÖ. Berufsschulbau-
fondsgesetzes dem Fonds zufallenden 2 % der an Gemeinden und
Gemeindeverbände zu gewährenden Bedarfszuweisungen verzichtet.

Im Hinblick auf den Verzicht des Fonds auf die 2 % Bedarfszuweisungen, deren Einbehaltung schon deshalb problematisch wäre, da gesetzlicher Schulerhalter der lehrgangsmäßigen Berufsschulen das Land ist, tritt durch die Erhöhung der Beitragsleistung der Lehrbetriebsgemeinden für die Gemeinden Niederösterreichs keine wesentliche Mehrbelastung ein. Es wird vielmehr eine gerechtere Verteilung der Lasten der Berufsschulerhaltung erreicht, da jene Gemeinden im stärkeren Maße herangezogen werden, in denen die Lehrbetriebe ihren Sitz haben; ihnen kommt aber auch das Aufkommen aus der Gewerbesteuer in erster Linie zugute.

Im einzelnen wird zur gegenständlichen Novelle bemerkt:

Sowohl im Titel (Pkt.1) als auch im Text (Pkt. 2 und 6) sollen die Worte "gewerbliche und kaufmännische Gebietsberufsschulen" entfallen und durch das Wort "Berufsschulen" ersetzt werden.

Der Grund für diese Änderung ist die Anpassung an die Terminologie der bereits im Parlament anhängigen 5.Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Außerdem können durch die Bezeichnung "öffentliche Berufsschulen", die Fondsmittel sowohl für lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen (Landesberufsschulen), als auch für ganzjährig geführte (Gebietsberufsschulen) und saisonmäßige Berufsschulen verwendet werden.

Zu Pkt.5 der Novelle:

Im § 3 Abs.1 wurden der Zeitpunkt der Festsetzung der von den Lehrbetriebsgemeinden zu bezahlenden Beiträge sowie der als Berechnungsgrundlage geltende Stichtag geändert.

Mit Rücksicht darauf, daß fast sämtliche Berufsschüler Niederösterreichs lehrgangsmäßig geführte Landesberufsschulen besuchen, kann erst am Ende des abgelaufenen Schuljahres festgestellt werden, wie viele Lehrlinge aus den einzelnen Gemeinden tatsächlich eine Berufsschule besucht haben.

Die Berechnung wird daher auf die Schülerzahl des im Kalenderjahr abgelaufenen Schuljahres abgestellt.

Die Vorschreibung der Beiträge soll aus verwaltungsökonomischen Gründen gleichzeitig mit den gem. § 8 Abs.2 des NÖ.Berufsschul-erhaltungsgesetzes 1957 einzuhebenden Schulerhaltungsbeiträgen durchgeführt werden.

Zu Pkt.9 der Novelle:

Zur Zeit der Beschlußfassung des Stammgesetzes war es üblich, eine Vollziehungsklausel in Landesgesetze aufzunehmen.

Solche Vollziehungsklauseln sind jedoch im Hinblick auf Art.101 Abs.1 BVG 1929 nicht erforderlich.

Nach der dzt. Praxis werden daher keine Vollziehungsklauseln mehr aufgenommen und kann sohin § 7 des gegenständlichen Gesetzes entfallen.

Zu Art.II der Novelle:

Die gem. § 2 lit. b von den Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leistenden Beiträge sind gem. § 3 Abs.2 der Novelle pro Schuljahr zu entrichten.

Da die gegenständliche Novelle mit 1.1.1973 in Kraft treten soll, ist für das Schuljahr 1972/73 nur der aliquote Teil (8 Monate) des mit S 260,-- pro Schuljahr festgesetzten Beitrages, nämlich S 175,--, zu bezahlen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Finanzen abgegeben wurde, ist beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.Nr.194/1958, abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

Niederösterreichische Landesregierung

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Truberg